

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 7. September 2021

61. Stück

209. Festlegung Korrekturverfahren für interdisziplinäre Gesamtprüfungen

## 209. Festlegung Korrekturverfahren für interdisziplinäre Gesamtprüfungen

Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten erlässt die folgende Festlegung des Korrekturverfahrens für interdisziplinäre Gesamtprüfungen, welche als Computer-Prüfungen durchgeführt werden:

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern interdisziplinärer Gesamtprüfungen (KMPs, MCQs) wird ca. einen Tag nach der Durchführung der Computer-Prüfung eine unverbindliche Einschätzung der vorläufig erreichten Punkte bekannt gegeben. Die unverbindliche Einschätzung beinhaltet ausdrücklich weder die Bewertung der Freitextfragen noch berücksichtigt sie die notwendige Streichung von Prüfungsfragen. Sie dient ausschließlich der ersten Orientierung der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach der Prüfung.

Ca. einen Tag nach der Durchführung der Prüfung wird die Prüfung (die gestellten Prüfungsfragen und die richtigen Antworten) den Studierenden, welche an der Prüfung teilgenommen haben, online verfügbar gemacht. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben ab der Veröffentlichung der Prüfung eine Frist von 48 Stunden, um Anträge auf Fragenkorrektur oder Anträge auf Fragenstreichung im Prüfungssystem einzubringen. Anträge sind zulässig, wenn Fragen für falsch oder unklar befunden werden, oder wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer erachtet, dass die inhaltliche Grundlage einer Frage nicht gelehrt oder im Falle von „Nicht Gelehrt“ nicht zumindest auf deren Prüfungsrelevanz hingewiesen wurde. Anträge sind ausreichend zu begründen.

Die Anträge der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden an die Fragenautorinnen/Fragenautoren zur Abgabe einer Stellungnahme versandt.

Der Prüfungssenat befasst sich mit allen statistisch auffälligen Fragen und mit allen rechtzeitig gestellten Anträgen auf Fragenkorrektur und Anträgen auf Fragenstreichungen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahmen der Fragenautorinnen/Fragenautoren. Der Prüfungssenat fixiert die Prüfungsergebnisse.

Danach erfolgt die Eintragung der Prüfungsergebnisse im i-med.inside.

Bei der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses handelt es sich nicht um die Erlassung eines Bescheides, sondern um die Bekanntgabe eines Gutachtens. Deshalb ist gemäß § 79 Abs 1 UG kein Rechtsmittel gegen die Beurteilung einer Prüfung zulässig.

Zusatzinformation:

Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, kann die Studierende/der Studierende gemäß § 79 Abs 1 UG binnen zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung den Antrag auf Aufhebung der negativen Prüfung wegen schweren Mangels an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten richten. Der Antrag hat den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Wird dem Antrag Folge geleistet, so wird der Prüfungsantritt nicht gewertet.

Zum Begriff „schwerer Mangel“ wird in den Materialien ausgeführt: „Die Kontrolle der Prüfung beschränkt sich auf gewichtige Fehler im Sinne einer ‚Exzeßkontrolle‘. Somit führen nur schwergewichtige Fehler zur Aufhebung einer Prüfung. Dazu gehört die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Einzelprüfung statt Senat) oder von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (zB unzureichende Prüfungszeit). Alle nicht als schwere Mängel einzustufenden Mängel und Fehler bei der Durchführung der Prüfung sind unbeachtlich. Bei der Bewertung, ob ein schwerer Mangel vorliegt, ist ausschließlich von objektiven für die Gesamtheit der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer bestehenden Kriterien auszugehen.“

Die Festlegung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mittelungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---